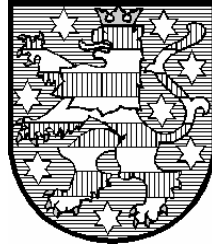


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. A_____ P_____,
2. Dr. W_____ P_____,
zu 1 und 2 wohnhaft: L_____, _____ W_____

- Kläger -

zu 1 und 2 bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Bohl und Kollegen,
Franz-Ludwig-Straße 9, 97072 Würzburg,

gegen

Landkreis Schmalkalden-Meiningen,
vertreten durch den Landrat,
Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen,

- Beklagter -

wegen

Denkmalschutzrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen

durch

den Vorsitzenden Richter am VG Michel,
die Richterin am VG Spiekermann,
den Richter am VG Both-Kreiter,
den ehrenamtlichen Richter
die ehrenamtliche Richterin

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 14. März 2007 **f ü r R e c h t e r k a n n t :**

- I. Der Bescheid des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen vom 29.04.2002 und der Widerspruchsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 09.12.2002 werden hinsichtlich der Sätze 2 und 3 der „Auflagen: zu 1.“ aufgehoben.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

T a t b e s t a n d :

Die Kläger sind Eigentümer des Grundstücks B_____ der Gemarkung M_____. Dieses ist mit einem Wohnhaus bebaut, welches vom Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege (TLD) als Einzeldenkmal in das Denkmalsbuch eingetragen worden ist. Hiervon sind die Kläger mit Schreiben vom 15.04.1997 in Kenntnis gesetzt worden. Bei dem streitgegenständlichen Wohnhaus handelt es sich um eine um 1887 datierte Villa des Architekten Eduard Fritze (1849 - 1926) im sogenannten „Heimatstil“. Typisch für das äußere Erscheinungsbild des Wohnhauses einschließlich Anbau sind Kreuzstockfenster mit Profilierung von Stulp und Kämpfer. Im Anbau erfolgte bereits vor 1989 ein Austausch dieser Fenster gegen solche mit Kipp-Unterlicht.

Unter dem 08.02.2002 beantragten die Kläger beim Amt für Denkmalschutz des Beklagten die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis zum Einbau von zwei weißen Kunststofffenstern in die im rechten Teil des Hauses (Anbau) gelegene Wohnung.

Mit Schreiben vom 18.02.2002 teilte das Amt für Denkmalschutz den Klägern mit, dass die geplanten Fenster den historischen Fenstern der Villa in Material und Form anzupassen seien, d. h. es seien Holzfenster, die als Kreuzstockfenster auszubilden seien, einzusetzen. Das im Erlaubnisverfahren beteiligte TLD führte mit denkmalfachlicher Stellungnahme vom 14.03.2002 aus, dass Kreuzstockfenster entsprechend dem historisch überlieferten Erscheinungsbild unter Profilierung von Stulp und Kämpfer zu verwenden seien. Unter dem 18.04.2002 stellte das Amt für Denkmalschutz den Klägern eine Genehmigung zum Austausch der Fenster in Aussicht. Mit Schreiben vom 26.04.2002 erbat den Kläger den Erlass eines rechtsmittelfähigen Bescheides bezüglich ihres Antrages vom 08.02.2002.

Mit Bescheid vom 29.04.2002 erteilte das Amt für Denkmalschutz die Erlaubnis zum Einbau von zwei neuen Fenstern im Erdgeschoss rechts (Anbau) in der Fassade zur B_____ unter der Auflage, dass diese als Kreuzstockfenster entsprechend beigefügter Darstellung anzufertigen und in der Farbgebung den anderen Fenstern anzupassen seien unter Aufsetzung einer Profilleiste auf den Kämpfer. Vor Auftragserteilung hätten die Kläger mit der ausführenden Firma und der unteren Denkmalschutzbehörde detaillierte Festlegungen zu treffen.

Hiergegen ließen die Kläger am 27.05.2002 Widerspruch einlegen. Sie würden die Fenster in Kreuzstockausführung einsetzen lassen, jedoch ohne die Profilleisten. Diese würden erhebliche Mehrkosten verursachen und könnten später ohne Weiteres technisch nachgerüstet werden, falls das eingeleitete Verfahren für sie negativ ausgehen sollte. Ferner begehrt sie die Aufhebung bzw. Abänderung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis vom 29.04.2002 dahingehend, dass die Fenster nicht als Kreuzstockfenster auszuführen und auf die Kämpfer keine Profilleisten aufzubringen seien. Gegen den Einbau der zur Genehmigung gestellten Fenster sprächen keine gewichtigen denkmalschutzrechtlichen Gründe. Beim Einbau der Fenster sei lediglich eine Annäherung an den ursprünglichen historischen Originalzustand anzustreben, was jedoch nicht bedeute, dass bei Instandsetzung von Bauwerken eine exakte Wiederherstellung des historischen Erscheinungsbildes in allen Details verlangt werden könne. Zudem sei der Anbau nicht mit den gleichen gestalterischen An-

forderungen zu messen, wie die Villa selbst. Er sei zu keiner Zeit mit Kreuzstockfenstern mit Profilleiste ausgestattet gewesen.

Die Kläger haben in der Folgezeit weiße Kunststoffenster als Kreuzstockfenster, jedoch ohne aufgesetzte Profilleiste, einbauen lassen und die Rahmen später grün gestrichen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 09.12.2002 wies das Thüringer Landesverwaltungsamt den Widerspruch der Kläger zurück.

Der Widerspruch sei als Verpflichtungswiderspruch hinsichtlich des Grundverwaltungsaktes samt seiner Auflagen auszulegen. Als solcher sei er jedoch unbegründet. Nach Auffassung des TLD sei davon auszugehen, dass zeitgemäße und typische Fenstergliederungen mit entsprechenden Profilen bei der Gestaltung des Anbaus der Villa verwendet worden seien. Der Einbau von weißen Fenstern widerspreche gewichtigen Gründen des Denkmalschutzes. Die Fenstersanierung betreffe die Hauptansichtsseite der Villa. Fenster seien neben der Farbgebung und der Hauseingangstür wichtige Gestaltungselemente der Fassade. Material, Gliederung und Gestaltung von Fenstern wirkten sich entscheidend auf das Gesamterscheinungsbild des Kulturdenkmals aus und hätten daher dem Charakter des Gebäudes zu entsprechen. Denkmalpflegerischer Grundsatz sei, das Original soweit wie möglich zu erhalten und bei einem Austausch von Gebäudeteilen nur minimale Veränderungen vorzunehmen. Zwar hätten weder das TLD noch die untere Denkmalschutzbehörde festgestellt, welche Fenster in dem Gebäude ursprünglich vorhanden gewesen seien, doch sei dies vorliegend nicht erforderlich, weil gleichwohl beurteilt werden könne, dass die von den Klägern mittlerweile eingebauten Fenster von dem Original abwichen und eine optische Veränderung des Gebäudes bewirkten. Denn es gehe hier nicht um das Verlangen der unteren Denkmalschutzbehörde, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, sondern allein darum, welchen denkmalfachlichen Anforderungen die neuen Fenster genügen müssten. Hiernach entsprächen aus Gründen der gestalterischen Einheit und zur Vermeidung einer Störung des äußeren Gesamterscheinungsbildes der Villa einschließlich Anbau nur Fenster in der vom Beklagten beauftragten Form den denkmalfachlichen Anforderungen. Es sei nicht Ziel der streitgegenständlichen Auflage gewesen, auf die Wiederherstellung eines historischen Bestandes hinzuwirken. Im Übrigen könnten der beabsichtigten Änderung gewichtige Gründe des Denkmalschutzes auch dann entgegenstehen, wenn Vorbelastungen bestünden, hier in der Form der in der Villa vorhandenen Fenster. Eventuelle Mehraufwendungen, die bei einem Einbau der geforderten Fenster entstünden, seien einer-

seits im Hinblick auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinzunehmen und könnten andererseits Gegenstand der Förderung nach der Denkmalförderrichtlinie seien. Darüber hinaus bestehe grundsätzlich auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen.

Der Widerspruchsbescheid wurde am 11.12.2002 zugestellt.

Die Kläger ließen am Montag, dem 13.01.2003 Klage erheben, mit der sie beantragen,

den Bescheid des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen vom 29.04.2002 und den Widerspruchsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 09.12.2002 hinsichtlich der Auflage 1 aufzuheben, soweit sie verpflichtet werden, auf die Kämpfer der Fenster Profilleisten aufzusetzen und vor Auftragserteilung mit der ausführenden Firma und der unteren Denkmalschutzbehörde detaillierte Festlegungen zu treffen,

hilfsweise hinsichtlich der Auflage 1 die genannten Bescheide aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihnen die beantragte denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zu erteilen,

die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Kreuzstockfenster seien im streitgegenständlichen Anbau zu keiner Zeit vorhanden gewesen. Der Anbau, der zu DDR-Zeiten errichtet worden sei, habe immer in einem baulichen Kontrast zum übrigen Gebäude gestanden. Dieser könne durch die Neugestaltung der streitgegenständlichen Fenster nicht beseitigt werden. Vielmehr stelle der Anbau einen eigenen bauhistorischen Wert dar, da er den Umgang mit historischer Bausubstanz symbolisiere.

Für den Beklagten wurde Klageabweisung beantragt. Es sei offenkundig und augenfällig, dass der hier in Rede stehende Anbau im Hinblick auf Baugestaltung und Stilelemente trotz leicht abweichender Fensterform mit dem Hauptgebäude eine Einheit bilde. Es sei

daher angemessen und sachgerecht, an die Ausführungen der Fenster des Anbaus die gleichen Anforderungen zu stellen, wie an die Fenster des Hauptgebäudes.

Der Behördenvorgang hat dem Gericht vorgelegen und war Grundlage der Beratung und Entscheidung.

Auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 14.03.2007 wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist mit dem Hauptantrag als Anfechtungsklage statthaft. Es kann offenbleiben, ob die in dem Ausgangsbescheid als „Auflagen: zu 1“ bezeichneten Regelungen im Verhältnis zu der Erlaubnis, in das Baudenkmal durch den Einbau neuer Fenster einzugreifen, rechtlich als (selbständige) Nebenbestimmung im Sinne von § 36 ThürVwVfG oder als sogenannte „modifizierende“ Auflage anzusehen sind, gegen die eine Teilanfechtung und -aufhebung ausscheidet, weil es sich nicht um eine Auflage im eigentlichen Sinne handelt (vgl. dazu BVerwGE 36, 145, 154; Kopp/Ramsauer, Komm. VwVfG § 36 Rdnr. 35). Denn nachdem die Kläger entsprechend Satz 1 der „Auflage“ in dem Ausgangsbescheid Kreuzstockfenster eingebaut und deren Rahmen grün gestrichen haben, somit diesem Teil der „Auflage“ nachgekommen sind, bleibt allein die Frage zu klären, in welchem Verhältnis die Sätze 2 und 3 zum Satz 1 dieser „Auflage“ stehen bzw. mit welcher Klageart diese Regelungen angegriffen werden können. Insoweit stellt sich die Anordnung des Beklagten, die Kämpfer der streitgegenständlichen Fenster mit Profilleisten zu versehen, als echte Nebenbestimmung, nämlich als Auflage im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG, dar, die selbständig mit der Anfechtungsklage angegriffen werden kann und muss.

Die Klage ist (im Hauptantrag) auch begründet. Die Sätze 2 und 3 der in dem Bescheid der unteren Denkmalschutzbehörde des Beklagten vom 29.04.2002 der als „Auflage: zu 1.“ bezeichneten Regelungen und der Widerspruchsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 09.12.2002 sind rechtswidrig, verletzen die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO) und waren aufzuheben.

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b ThürDschG a.F./n.F. bedarf einer Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde, wer ein Kulturdenkmal oder Teile davon umgestaltet oder im äußeren

Erscheinungsbild verändern will. Die Handlungsvarianten „umgestalten“ und „im äußeren Erscheinungsbild verändern“ überschneiden sich dabei teilweise. Erstere betrifft jede Veränderung eines Objektes, gleichgültig, ob sie von außen sichtbar ist oder nicht. Bei der anderen Handlungsvariante soll zum Ausdruck kommen, dass nicht nur tiefgreifende substantielle Veränderungen, sondern auch „kosmetische“ Veränderungen der Außenhaut eines Kulturdenkmals für Denkmalpflege und Denkmalschutz von Bedeutung und daher der Erlaubnis bedürftig sind.

Vorliegend handelt es sich bei der auf dem streitgegenständlichen Grundstück aufstehenden Villa einschließlich des - wohl zu Beginn der 50er Jahre - errichteten und mit dem übrigen Gebäude verbundenen Anbaus bzw. Bauteils um ein Kulturdenkmal im Sinne von § 2 Abs. 1 ThürDSchG. Daher ist der Einbau neuer Fenster jedenfalls geeignet, eine Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes der Villa zu begründen und somit gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b ThürDSchG erlaubnispflichtig.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 ThürDSchG a.F./n.F. kann die Erlaubnis versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Die Vorschrift regelt damit ihrem Wortlaut nach zunächst nur den Fall der (Total-) Versagung einer Erlaubnis, wenn einer der in § 13 Abs. 1 ThürDSchG genannten Maßnahmen „gewichtige Gründe des Denkmalschutzes“ entgegenstehen. Das Ermessen der Denkmalschutzbehörde ist eröffnet, wenn die vom Antragsteller beabsichtigte Maßnahme den Originalzustand abändert, dessen Erhaltung aber auf Grund der Bedeutung des Denkmals in denkmalpflegerischer Hinsicht unbedingt erforderlich ist. Sowohl vom Wortlaut als auch von Sinn und Zweck der Vorschrift gedeckt ist darüber hinaus auch der (praktisch häufige) Fall, dass die Behörde den Eingriff als solchen zwar gestattet, etwa weil sie einen Sanierungsbedarf für gegeben erachtet, zugleich aber anordnet, dass der Eingriff unter weitestgehender Wahrung des Originalzustandes, den die Behörde notfalls nachzuweisen hat, erfolgen soll. Gleiches mag ferner für den Fall gelten, dass der Antragsteller oder dessen Rechtsvorgänger zwischenzeitlich vom Originalzustand abweichende Veränderungen (widerrechtlich) vorgenommen hat und nun abermals einen Eingriff in das Denkmal beabsichtigt. Hier kann ebenfalls die Wiederannäherung an den ursprünglichen Zustand verlangt werden. In jedem Fall muss außer Frage stehen, wie der Originalzustand beschaffen war, ehe gewichtige Gründe für dessen (weitestgehenden) Erhalt geltend gemacht werden können und eine entsprechende Anordnung unter Berücksichtigung der

Eigentümerinteressen einerseits, der Sozialpflichtigkeit des Eigentums andererseits vertretbar ist (vgl. § 12 Abs. 4 ThürDSchG n.F.).

Gewichtige denkmalpflegerische Gründe für den Erhalt des Originalzustands im beschriebenen Sinne kann der Beklagte vorliegend nicht geltend machen. Er erstrebt mit der angefochtenen Regelung vielmehr eine Angleichung der streitgegenständlichen Fenster an diejenigen des übrigen Gebäudes im Interesse der Herstellung eines ästhetisch-optisch befriedigenden Zustands. Dabei ist zum einen gar nicht sicher, ob Kreuzstockfenster mit Profilleisten, wie sie jetzt verlangt werden, exakt dem Originalzustand aus der Entstehungszeit der Villa entsprochen haben, zum anderen steht fest, dass die verlangten Fensterformen nicht dem Originalzustand des später hinzugekommenen Anbaus entsprechen. Die vom Beklagten angeführten „gewichtigen Gründe des Denkmalschutzes“ für eine optische Harmonisierung/Vereinheitlichung dienen damit nicht der Abwehr einer Verschlechterung des seinerzeit unter Schutz gestellten Zustandes, sondern zielen auf eine über die technische Instandsetzung und Erhaltung des unter Schutz gestellten hinausgehende, nur denkmalpflegerisch wünschenswerte Verbesserung ab. Nach der thüringischen Regelung jedenfalls vermag nicht jedes denkmalpflegerische Interesse, sondern nur der Schutz eines Denkmals - und das heißt im Zweifel die Sicherung der vorhandenen erhaltenswerten Substanz - die Versagung einer Erlaubnis zu rechtfertigen (vgl. zum insoweit vergleichbaren Recht OVG Brandenburg, U. v. 20.11.2002, 3 A 248/99, BRS 65 Nr. 212). Hieraus folgt, dass der Beklagte die - möglicherweise aus optischen Gründen durchaus wünschenswerten - Profilleisten auf den Kämpfern nicht verlangen kann. Solche entsprechen an dieser Stelle offensichtlich nicht dem Originalzustand, so dass der Auswechslung der Fenster von vornherein gewichtige Gründe des Denkmalschutzes im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 1 ThürDSchG nicht entgegengehalten werden können.

Dieses Ergebnis steht auch nicht im Widerspruch zu der Tatsache, dass die Villa „Fritze“ als Ganzes, d. h. unter Einschluss des später hinzugekommenen Bauteils, als Baudenkmal geschützt ist. Denn anders als im Falle eines Denkmalensembles (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 ThürDSchG) geht das Denkmalschutzrecht bei einem Einzeldenkmal im Sinne von § 2 Abs. 1 ThürDSchG von der einheitlichen Denkmalqualität aus, d. h. erfasst nicht zuletzt zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten auch solche untergeordneten Bauteile und Elemente, die selbst nicht oder nicht in gleicher Weise dieselbe Denkmalqualität aufweisen, wie der Hauptteil. Der Gutachter B_____ hat in seinem im Verfahren 5 K 1054/07. Me erstellten Gutachten vom 03.09.1998 ausgeführt, dass die baulichen Veränderungen als

unwesentlich einzustufen seien (UA S. 3). Ob anderes zu gelten hat, wenn ein Teil des geschützten Kulturdenkmals eindeutig abgrenzbar ist, kann vorliegend offenbleiben. Denn der später hinzugekommene Anbau („Wartezimmer“) ist unbeschadet der Tatsache, dass er optisch erkennbar ist, derart in das Hauptgebäude integriert, dass er mit diesem eine bauliche Einheit bildet. Diese einheitliche Betrachtungsweise, die § 2 Abs. 1 ThürDSchG zu Grunde liegt, setzt sich jedoch im Erlaubnisverfahren nach § 13 Abs. 2 ThürDSchG nicht zwingend durch. Insoweit ist für die Frage der Beibehaltung des bisherigen Zustandes auch darauf abzustellen, ob die konkrete Maßnahme weniger schützenswerte Teile des Denkmals betrifft. Dies folgt nicht zuletzt aus Art. 14 Abs. 1 GG, wonach vom Eigentümer der Erhalt denkmalgeschützter Substanz verlangt werden kann, nicht aber die (schrittweise) Herstellung eines zwar möglicherweise wünschenswerten Zustandes, der aber an dieser Stelle nicht existiert hat. Jede andere Lösung würde zu dem vom Wortlaut und Sinn und Zweck der Vorschrift nicht mehr gedeckten Angleichungs- bzw. Vereinheitlichungsgebot führen.

Können somit Profilleisten auf den Kämpfern der streitgegenständlichen Fenster nicht verlangt werden, war auch Satz 3 der „Auflagen: zu 1.“ aufzuheben, da es einer detaillierten Absprache (Festlegung) der Beteiligten nicht bedarf.

Es liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Erörterung, dass die Verfügung vom 29.04.2002 auch ohne diese Zusätze in sinnvoller und rechtmäßiger Weise bestehen bleiben kann (BVerwGE 60, 269; 112, 221; Kopp, Ramsauer, Komm. VwVfG § 36 Rdnr. 62).

Da dem Hauptantrag der Kläger stattzugeben war, bedurfte es keines Eingehens auf den nur hilfsweise gestellten weiteren Antrag.

Als Unterlegenem waren dem Beklagten die Kosten des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 1 VwGO aufzuerlegen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Die Berufung war nicht gemäß § 124 Abs. 1 VwGO zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 Nrn. 3 oder 4 VwGO nicht vorliegen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thür. Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindentallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Thüringer Oberverwaltungsgericht einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Thür. Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des

Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez.: Michel

Spiekermann

Both-Kreiter

B e s c h l u s s :

- I. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren durch die Kläger wird für notwendig erklärt.
- II. Der Streitwert wird auf 268,- EUR festgesetzt.

G r ü n d e :

Gemäß § 162 Abs. 2 VwGO war die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch die Kläger im Widerspruchsverfahren für notwendig zu erklären. Die Notwendigkeit einer Hinzuziehung bestimmt sich danach, welche Anforderungen in dem konkreten Fall eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung gestellt hat. Ausgangspunkt der rechtlichen Beurteilung ist damit die Schwierigkeit der Sache, die jedoch nicht abstrakt, sondern unter Berücksichtigung der Sachgründe und der (persönlichen) Verhältnisse des Widerspruchsführers festzustellen ist. Hierbei kommt es nicht auf seine subjektive Sicht an, sondern darauf, wie ein verständiger Dritter in dessen Situation gehandelt hätte (ständige Rechtsprechung des BVerwG, vgl. nur U. v. 24.05.2000, 7 C 8/99, Buchholz 428, § 38 VermG Nr. 5 m.w.N.). Da die Kläger beruflich mit denkmalschutzrechtlichen Vorschriften nicht befasst sind, der Sachverhalt andererseits in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht überdurchschnittlichen Anforderungen entspricht, war die Erstattungspflicht der Kosten für einen Bevollmächtigten im Vorverfahren gerechtfertigt.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 13, § 25 Abs. 2 GKG a.F. und entspricht den Mehrkosten, die das Aufbringen von Profilen auf den beantragten Fenstern verursacht hätte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen **Nr. I** dieses Beschlusses steht den Beteiligten die Beschwerde an das Thür. Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Vor dem Thür. Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gegen **Nr. II** dieses Beschlusses steht den Beteiligten die Beschwerde an das Thür. Oberverwaltungsgericht zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Michel

Spiekermann

Both-Kreiter